

Satzung des TuS 1913 Bonbaden

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein 1913 Bonbaden“.

Er hat seinen Sitz in 35619 Braunfels, Stadtteil Bonbaden.

Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz. Wahrzeichen ist ein roter Hahn auf weißem Grund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Sports und der damit verbundenen Gesundheit der Bevölkerung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung Breitensportlicher Aktivitäten und Leistungen verwirklicht. Deren Verwirklichung soll gleichberechtigt angestrebt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Berufung gilt als zurückgewiesen, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen bestätigt. Als gültige Stimmen zählen nur ja-Stimmen und nein-Stimmen. Wird Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Wird Berufung eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mindestens 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Anschrift die Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachvollzieht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand für Finanzen
- b) Vorstand für Kommunikation (Schriftführer/in)
- c) Vorstand für Verwaltung (Mitglieder, Kassierer)
- d) Vorstand für Organisation (Veranstaltungen, Wirtschaftsbetrieb)
- e) Vorstand für Technik (Gebäude, Anlagen)

Den Vorstand unterstützende Funktionen sind:

- a) Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Leiter/in des Bereichs Jugend
- c) Beisitzer

Die Besetzung dieser Funktionen mit geeigneten Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB genügt es, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammenwirken.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen mit mindestens 3 Stimmen beschlossen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand dessen Position mit einem geeigneten Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig besetzen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Vorstand legt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes in seiner Geschäftsordnung fest, die der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach jeder Vorstandswahl beschließt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für die zur Wahl anstehende Position nur einen Wahlvorschlag, so wird per Akklamation gewählt, sofern nicht ein stimmberechtigtes anwesendes Vereinsmitglied geheime Wahl wünscht. Darüber hinaus findet

die Wahl grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln statt. Auf Antrag kann dann, wenn alle Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein abwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes schriftlich vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, wobei

- die/der Vorstand für Finanzen,
- die/der Vorstand für Verwaltung,
- die/der Vorstand für Organisation,

sowie

- die/der Vorstand für Technik,
- die/der Vorstand für Kommunikation,

alternierend in 2-jährigem Rhythmus gewählt werden.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen benannt.

Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss, der aus 3 volljährigen Mitgliedern besteht, gewählt, der die Wahlen durchführt und die Wahlergebnisse verkündet. Der Wahlausschuss wird per Akklamation gewählt.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden kann. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Braunfels (Braunfelser Stadt-Nachrichten) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gefordert wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte als Mindestinhalt aufzuweisen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Wahlausschusses
- Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für ein Geschäftsjahr zu wählen. Die Wiederwahl beider Rechnungsprüfer gemeinsam ist nicht möglich. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Nachfolgeverein oder die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet der Sitz des Vereins ist. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Ordnungen

Als Anlage zur Satzung sind folgende Ordnungen zu erstellen:

- a. Beitragsordnung
- b. Sportordnung
- c. Ehrenordnung
- d. Jugendordnung
- e. Geschäftsordnung

Diese Ordnungen verfolgen den Zweck, klare Richtlinien bezüglich der einzelnen Schwerpunkte festzulegen. Die Ordnungen unter a.-d. sind vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungen können ebenfalls mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird vom Vorstand entsprechend § 9 in seiner ersten Sitzung nach einer Vorstandswahl beschlossen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.04.1935, in der geänderten Form vom 03.03.1989, mit den Änderungen vom 14.05.1993, 12.04.1997 sowie 20.03.2009 und tritt am 30.03.2012 in Kraft.